

Wahlverfahren zur Kreismitgliederversammlung am 20.06.2020: Wahl der Bewerber*innen für die Wahlbezirke für den Rat der Stadt Köln für die Wahlperiode 2020-2025

Antrag an die Kreismitgliederversammlung der Kölner GRÜNEN am 20.06.2020

1. Wahlberechtigung

Es sind stimmberechtigt nach den gesetzlichen Vorgaben: Mitglieder...

- von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die seit mindestens 16 Tagen vor der Nominierungsversammlung mit Hauptwohnsitz in Köln wohnen (unabhängig davon, ob sie Mitglied im Kreisverband Köln sind; Frist Hauptwohnsitznahme: 03.06.2020) *und*
- die das 16. Lebensjahr vollendet haben *und*
- die Deutsche oder Unionsbürger*innen sind *und*
- die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Ausschlaggebend nach dem KWahlG NRW ist nur die Schlussabstimmung nach 1b). Zu dieser können daher auch neue Wahlvorschläge und Änderungsvorschläge eingebracht werden. Die Schlussabstimmung findet mithilfe von Stimmzetteln statt und kann auf mehrere Blöcke verteilt werden.

2. Wählbarkeit

Gewählt werden können nach gesetzlichen Vorgaben: Personen unabhängig von einer Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Köln ...

- die am Wahltag (13.09.2020) das 18. Lebensjahr vollendet *und*
- die am Wahltag (13.09.2020) seit mindestens 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz in Köln haben (Frist Hauptwohnsitznahme: 13.06.2020) *und*
- die Deutsche oder Unionsbürger*innen sind *und*
- die nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Hinweis: Besondere Regeln gelten für Beamt*innen und Arbeitnehmer*innen im Öffentlichen Dienst/Beschäftigte der Stadt Köln sowie leitende Angestellte in städtisch dominierten Betrieben. Hier gilt die nach § 13 KWahlG NRW geregelte Unvereinbarkeit von Amt/Dienstposten im öffentlichen Dienst und kommunalen Mandat. Trifft dies zu, können diese Personen zwar kandidieren und gewählt werden, jedoch ihr Mandat nur dann annehmen, wenn sie ihr Dienstverhältnis beenden. Der Nachweis über die Wählbarkeit wird über die Wählbarkeitsbescheinigung erbracht.

3. Ablauf

- Der Kreisvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Köln legt einen Wahlvorschlag zur Besetzung der 45 Kölner Wahlbezirke vor. Der Wahlvorschlag beruht auf den Nominierungen von Kandidat*innen durch die 9 Ortsverbände der Kölner GRÜNEN.
- Ausschlaggebend nach dem KWahlG NRW ist nur die Abstimmung der hier stattfindenden Wahlversammlung. Zu dieser können daher auch neue Wahlvorschläge und Änderungsvorschläge eingebracht werden.
- Über den Wahlvorschlag kann **in Gänze in einem Wahlgang** für die Wahlbezirke im Bereich eines Ortsverbandes schriftlich abgestimmt werden, sofern es zu den einzelnen Nominierungen keine Einwände oder erstmalige Vorstellung auf der hier stattfindenden Wahlversammlung gibt.

- 39 • Die Versammlungsleitung stellt die einzelnen Nominierungen zu den 45 Wahlbezirken vor.
40 Einwände bestehen dann, wenn nach Abfrage der Versammlungsleitung zu den einzeln
41 aufgerufenen Wahlbezirken – spätestens jedoch rechtzeitig vor der Wahl – eine
42 unmissverständliche Anmeldung einer Kandidatur gibt. Dann erfolgt eine schriftliche
43 Einzelwahl. Jede*r stimmberechtigte Teilnehmer*in ist vorschlagsberechtigt.
- 44 • Für die **Einzelwahl** eines Wahlbezirks gilt folgendes:
- 45 ○ Alle Kandidat*innen haben die Gelegenheit, sich bis zu 5 Minuten lang vorzustellen.
46 Bei mehreren Kandidat*innen erfolgt die Vorstellung in alphabetischer Reihenfolge
47 (Nachname). Nachdem sich *alle* Kandidat*innen für einen Listenplatz vorgestellt
48 haben, können Fragen an bestimmte Kandidat*innen gerichtet werden. Diese werden
49 schriftlich an das Präsidium geleitet und von diesem verlesen. Je Kandidat*in werden
50 4 Fragen quotiert gelöst. Für ihre Beantwortung stehen je Kandidat*in bis zu 2
51 Minuten zur Verfügung. Sollten keine Fragen an eine*n Kandidat*in vorliegen, kann
52 die*der Kandidat*in die 2 Minuten zur Ergänzung seiner*ihrer Vorstellung nutzen.
- 53 ○ Bei der Einzelwahl können beliebig viele kandidieren. Jede*r Stimmberechtigte hat
54 eine Stimme. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
55 erhalten hat.
- 56 ○ Erreicht niemand diese Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Beim zweiten
57 Wahlgang sind nur diejenigen Kandidat*innen zugelassen, die im ersten Wahlgang
58 20% der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten haben. Berechtigte
59 Kandidat*innen können zurückziehen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der
60 abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- 61 ○ Erreicht auch diesmal niemand diese Mehrheit, findet im dritten Wahlgang eine
62 Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Kandidat*innen aus dem zweiten
63 Wahlgang statt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen
64 Stimmen erhalten hat. Trifft dies auf keinen der beiden Kandidat*innen zu, so wird die
65 Wahl zu dem entsprechenden Listenplatz neu eröffnet. Es können dann alle
66 Berechtigten nach Punkt 2 kandidieren.
- 67 • Weitere Kandidatur: Wird ein*e Kandidat*in nicht gewählt, so kann er*sie für die
68 nachfolgenden Wahlbezirke erneut kandidieren, wenn er*sie dies dem Präsidium
69 unmissverständlich kundtut. Ein „automatisches Weiterkandidieren“ ist nicht möglich.
- 70 • Gültige Stimmen: Es sind alle Stimmen gültig, die zweifelsfrei den Willen des*der
71 Wahlberechtigten erkennen lassen. Leere Stimmzettel und Stimmzettel auf denen
72 „Enthaltung“ steht/genannt wird oder ein Querstrich vermerkt ist, werden als gültige
73 Stimmen bei der Berechnung des Quorums – als Enthaltungen – mitgezählt.
- 74 • Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation wird die Versammlung live gestreamt.
75 Kandidat*innen können ihre Bewerbungsrede sowie die Beantwortung von Fragen damit
76 bzw. über eine vorab übermittelte Video-Aufzeichnung ohne eine persönliche Anwesenheit
77 möglich machen. Die*der Kandidat*in stellt sicher, dass während der Versammlung und
78 bis zu einer möglichen Wahl eine ständige telefonische Erreichbarkeit gegeben ist.
79 Willenserklärungen der Kandidat*innen, welche den Verzicht, die erneute Kandidatur, die
80 Annahme der Wahl oder ähnliches betreffen, müssen zusätzlich während der
81 Veranstaltung per E-Mail übermittelt werden.
- 82 • Sind Einzelwahlen erfolgt, erfolgt abschließend die **rechtsverbindliche schriftliche**
83 **Schlussabstimmung** über alle weiteren Wahlbezirke im Bereich eines Ortsverbandes, bei
84 der alle Nominierten mit ihrem Wahlbezirk aufgeführt sind.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Antragssteller*in: Kreisvorstand